

ANLAGE NR. 3.48
GEBIETSBEZOGENE ANLAGE FÜR DAS FFH-GEBIET "TANGER-MITTEL- UND
UNTERLAUF" (EU-CODE: DE 3536-302, LANDESCODE: FFH0034)

§ 1

Gebietsdaten und Geltungsbereich

- (1) Das Gebiet liegt im Landkreis Stendal in den Gemarkungen Bellingen, Bölsdorf, Demker, Grobleben, Groß Schwarzlosen, Hüselitz, Lüderitz, Mahlpfuhl, Ottersburg, Schernebeck, Schönwalde, Stegelitz, Tangerhütte, Tangermünde, Windberge und Wittenmoor.
- (2) Das Gebiet besteht aus einem flächenhaften Teil mit einer Größe von ca. 16 ha und linienhaften Teilen mit einer Gesamtlänge von ca. 59 km.
- (3) Das Gebiet umfasst linienhaft den Flusslauf des Tangers bis zur Mündung in die Elbe bei Tangermünde sowie seine Nebenarme Lüderitzer Tanger beginnend südwestlich des Totenberges, Blindegraben ab Brunkau sowie 2 Gräben, welche nordöstlich von Schernebeck in den Tanger münden. Der Mühlgraben ab der Grenze des Naturschutzgebietes Mahlpfuhler Fenn, der Karrenbach ab der Waldkante und der Dollgraben ab der Querung des Weges von Mahlpfuhl aus ins Naturschutzgebiet Mahlpfuhler Fenn gehören ebenso zum Gebiet, wie der Tangerhütter Tanger nördlich des Süplings und der Pietzengraben. Ebenfalls inbegriffen ist der Tanger-Arm westlich von Bölsdorf entlang der Kuhweide bis zu dessen Zusammenfluss mit dem östlich von Bölsdorf fließenden Tanger-Arm. Südlich von Brunkau schließt sich ein kleiner flächenhafter Gebietsteil innerhalb eines Waldbestandes mit kleinflächigem Offenlandanteil an. Er wird im Norden durch die Kreisstraße 1187, im Osten und Süden durch Forstwege und im Westen und Nordwesten durch einen Bachlauf bei In den Springen begrenzt. Die Siedlungsfläche am Letzlinger Weg ist aus dem Gebiet ausgeschlossen.
- (4) Das Gebiet grenzt an das Europäische Vogelschutzgebiet und FFH-Gebiet „Mahlpfuhler Fenn“ (F35/S26), an das Europäische Vogelschutzgebiet „Elbaue Jerichow“ (SPA0011) sowie an die FFH-Gebiete „Süpling westlich Weißewarte“ (FFH0036) und „Elbaue zwischen Derben und Schönhausen“ (FFH0157); überschneidet sich mit dem Naturschutzgebiet „Mahlpfuhler Fenn“ (NSG0044), den Landschaftsschutzgebieten „Uchte-Tangerquellen und Waldgebiete nördlich Uchtspringe“ (LSG0010SDL) und „Tanger-Elbeniederung“ (LSG0097SDL) sowie dem Biosphärenreservat „Mittelelbe“ (BR0004LSA).
- (5) Das Gebiet ist mit seinen Grenzen entsprechend Kapitel 1 § 2 dieser Verordnung dargestellt:
 1. Gebietskarte: FFH0034,
 2. Detailkarten (Maßstab 1:10.000): Kartenblattnummern 115, 118, 119, 122, 123.

§ 2

Gebietsbezogener Schutzzweck

Der Schutzzweck des Gebietes umfasst ergänzend zu Kapitel 1 § 5 dieser Verordnung:

- (1) die Erhaltung des Ausschnittes der mittleren und unteren Tanger-Niederung mit seinem Komplex gebietstypischer Lebensräume, insbesondere der naturnahen Fließgewässer einschließlich ihrer Gewässer- und Ufervegetation sowie störungsarmer, feuchter

Laubwaldbereiche, blütenreicher Staudensäume und des extensiv genutzten Nass- und Frischgrünlandes,

(2) die Erhaltung oder die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes insbesondere folgender Schutzgüter als maßgebliche Gebietsbestandteile:

1. LRT gemäß Anhang I FFH-RL:

Prioritäre LRT: 91E0* Auen-Wälder mit *Alnus glutinosa* und *Fraxinus excelsior* (Alno-Padion, Alnion incanae, Salicion albae),

Weitere LRT: 3260 Flüsse der planaren bis montanen Stufe mit Vegetation des Ranunculion fluitantis und des Callitrichio-Batrachion, 3270 Flüsse mit Schlammhängen mit Vegetation des Chenopodion rubri p.p. und des Bidention p.p., 6430 Feuchte Hochstaudenfluren der planaren und montanen bis alpinen Stufe,

einschließlich ihrer jeweiligen charakteristischen Arten, hier insbesondere Baummartener (*Martes martes*), Moorfrosch (*Rana arvalis*), Neuntöter (*Lanius collurio*), Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*); konkrete Ausprägungen und Erhaltungszustände der LRT des Gebietes sind hierbei zu berücksichtigen,

2. Arten gemäß Anhang II FFH-RL:

Biber (*Castor fiber*), Bitterling (*Rhodeus amarus*), Fischotter (*Lutra lutra*), Kammmolch (*Triturus cristatus*), Rapfen (*Aspius aspius*), Schlammpeitzger (*Misgurnus fossilis*), Steinbeißer (*Cobitis taenia*).

§ 3

Gebietsbezogene Schutzbestimmungen

(1) Im Gebiet gilt neben den allgemeinen Schutzbestimmungen gemäß Kapitel 2 § 6 dieser Verordnung:

1. keine Veränderungen oder Störungen durch Handlungen aller Art im Umkreis von 30 m um erkennbare Biberbaue,
2. kein Betreten von und keine Veränderungen an anthropogenen, nicht mehr in Nutzung befindlichen Objekten, die ein Zwischen-, Winter- oder Sommerquartier für Fledermäuse darstellen, insbesondere Bunker, Stollen, Keller, Schächte oder Eingänge in Steinbruchwände; eine Erlaubnis i. S. d. Kapitels 3 § 18 Absatz 2 dieser Verordnung kann erteilt werden für notwendige Sicherungs- und Verwahrungsmaßnahmen.

(2) Für die Forstwirtschaft gilt neben den Vorgaben gemäß Kapitel 2 § 8 dieser Verordnung:

1. Erhaltung eines für den LRT 91E0* typischen Wasserregimes.

(3) Für die Jagd gilt neben den Vorgaben gemäß Kapitel 2 § 9 dieser Verordnung:

1. keine Jagdausübung oder Errichtung jagdlicher Anlagen im Umkreis von 30 m um erkennbare Biberbaue oder Fischotterbaue,
2. Jagdausübung auf Nutrias an Gewässern nur als Fallenjagd mit Lebendfallen und unter täglicher Kontrolle; Jagdausübung auf Nutrias unter Nutzung von Schusswaffen ausschließlich auf an Land befindliche Nutrias.

- (4) Für die Gewässerunterhaltung gilt neben den Vorgaben gemäß Kapitel 2 § 10 dieser Verordnung:
1. Mahd des LRT 6430 nur einmal jährlich und nicht vor dem 1. August.
- (5) Für die Angelfischerei gilt neben den Vorgaben gemäß Kapitel 2 § 11 dieser Verordnung:
1. Besatzmaßnahmen in Standgewässern nur nach Erlaubnis i. S. d. Kapitels 3 § 18 Absatz 2 dieser Verordnung,
 2. kein Fischen im Umkreis von 30 m um erkennbare Biberbaue.